

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts. Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementpreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Telephon: Amt Köpenick, Nr. 1076.

Inserate pro 3 gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten, Abonnement- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s., Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt. Eingabe an den Bundesrat um Ausdehnung der Reichswochenhilfe auf arbeitslose Textilarbeiterinnen. — Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter. — Baumwolle — ein wichtiger politischer Faktor. — Umwälzungen in der Uniformierung des Militärs. — Aus der Textilindustrie. — Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen (I.). — Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1913 (II.). — Aus der Bewegung in der Textilindustrie. — Soziales. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Verbandsanzeigen.

Eingabe an den Bundesrat um Ausdehnung der Reichswochenhilfe auf arbeitslose Textilarbeiterinnen.

„Berlin, den 30. September 1915.

An den Bundesrat des Deutschen Reiches.

Dem hohen Bundesrat erlaubt sich die Unterzeichnete als Vertreterin der im Deutschen Textilarbeiterverband organisierten Arbeiterinnen nachstehendes zu unterbreiten:

Durch die Baumwollnot und den Mangel an anderen Rohstoffen (Wolle, Flachs, Hanf usw.) ist über die deutsche Textilindustrie eine schwere Krise hereingebrochen. Die dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit ist schon sehr groß und wird in der nächsten Zeit noch größer werden. Mit der Arbeitslosigkeit steigt auch die Not der Textilarbeiterfamilien, die im Verlauf der Kriegsmomente einen verzweifeltsten Kampf um die Existenz führen mußten, weil die Preise aller Lebensmittel eine noch nie dagewesene Steigerung erfahren haben, die Löhne der Arbeiterschaft infolge Betriebs Einschränkungen aber geringer wurden. In nahezu allen Textilarbeiterfamilien sind die Frauen mit erwerbstätig, entweder in der Fabrik oder als Heimarbeiterinnen. Die Textilarbeiter sind zur Erhaltung ihrer Familien auf den Mitverdienst ihrer Frauen angewiesen. Die Seereschiffungen, die die Textilindustrie in Auftrag erhielt, machten durch ihre vereinfachte Herstellung qualifizierte weibliche Arbeitskraft in hohem Maße überflüssig. Trotz großer Seereschiffungen sind während der ganzen Kriegsdauer Laufende von Arbeiterinnen in der Textilindustrie beschäftigungslos geblieben. Die Einkommensverhältnisse der Familien sind dadurch erheblich herabgesetzt, die Ausgaben für die Lebenshaltung aber, wie bekannt, gestiegen. Die Folge ist Unterernährung und Entfrachtung. Davon werden am allerschlimmsten betroffen die für die Modeindustrie beschäftigten dicht bevölkerten Textilbezirke Mitteldeutschlands, die schon lange vor dem Inkrafttreten des Verbots der Herstellung von Baumwollwaren durch den Kriegszustand unter Arbeitslosigkeit litten.

Die Textilarbeiterschaft hat es deshalb schon bei Einführung der Reichswochenhilfe vom 3. Dezember 1914 als eine schwere Zurücksetzung empfunden, daß diese Hilfe nur den Frauen der Kriegsteilnehmer und den gegen Krankheit versicherten Frauen, nicht aber den Frauen der Arbeitslosen und den arbeitslosen Arbeiterinnen, die doch auch Kriegsoffer sind, zuteil wurde. Diese ohne Zweifel im Gesetz vorhandene Härte wurde auch durch die beiden Bundesratsverordnungen vom 28. Januar 1915 und vom 23. April 1915 nicht beseitigt. Es blieb bestehen, daß die am schwersten unter der Not des Krieges Leidenden, die Arbeitslosen, für die zudem eine geordnete gesetzliche Unterstützung nicht besteht, bei eintretendem Familienzuwachs von der Fürsorge des Reiches ausgeschlossen blieben. Das ist für die Textilarbeiterinnen schon deshalb sehr schlimm, weil sie durch das Herstellungsverbot für Baumwollwaren mit ihrer Arbeit zugleich die Zugehörigkeit zur Krankenkasse und damit auch den geringen nicht ausreichenden Schutz der Wöchnerin, den diese gewährt, einbüßen.

In allen Textilorten beschäftigten sich die Textilarbeiterinnen und -arbeiter jetzt mit dieser Angelegenheit. Täglich laufen Willensäußerungen aus den verschiedensten Teilen des Reiches ein, in denen die durch die Produktionseinschränkung zu Kriegsoffern gewordenen Textilarbeiter verlangen, den hohen Bundesrat zu ersuchen, daß die Ausdehnung der Reichswochenhilfe auf die Frauen arbeitsloser Textilarbeiter und auf die arbeitslosen Textilarbeiterinnen durch Bundesratsbeschluß erfolgen möge.

Die Unterzeichnete kommt hiermit dem Ersuchen der Mitgliedschaft des Deutschen Textilarbeiterverbandes nach. Angesichts der durch den Krieg hervorgerufenen hohen Sterblichkeitsziffer ist die Erhaltung des Nachwuchses der breiten Massen der Lohnarbeitenden Bevölkerung von so großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß jeder Wöchnerin ohne Ausnahme die Fürsorge von Staat und Reich zuteil werden müßte.

Die Mitgliedschaft des Deutschen Textilarbeiterverbandes fordert und erwartet deshalb auf das bestimmteste, daß der hohe Bundesrat seinen Verordnungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar 1915 und 23. April 1915 eine weitere Verordnung folgen lassen möge, die eine abermalige Erweiterung der Reichswochenhilfe ausspricht, nach welcher diese Hilfe auf alle

von der Arbeitslosigkeit betroffenen Frauen ausgedehnt und damit eine fühlbare Lücke im Gesetz beseitigt wird.

Mit aller Hochachtung!

Für den Deutschen Textilarbeiter-Verband:
Martha Hoppe, O. 27, Andreasstr. 61, II.

Die gleiche Eingabe soll dem Reichstag für seine im November stattfindende 6. Kriegstagung zugehen.

Unterstützung der arbeitslosen Textilarbeiter.

Da über den Anteil des Reiches bei der Unterstützung arbeitsloser Textilarbeiter noch immer die widersprechendsten Gerüchte kursierten, schritt unser Verbandsvorstand dazu, bei der Regierung selbst Auskunft zu holen. Er sandte schon am 18. September 1915 folgendes Schreiben an den Ministerialdirektor Dr. Caspar, Erz., Reichsamt des Innern, Berlin W. 64, Wilhelmstr. 74:

„Durch das Herstellungsverbot der Baumwollwaren verschlechterte sich die Lage der Textilarbeiter von Tag zu Tag immer mehr. Die Hilfsaktionen in den Gemeinden und Einzelstaaten setzten sich nur sehr langsam ins Werk. Was getan wird, ist zumeist in höchstem Maße unzulänglich. Die Unzulänglichkeit ist zurückzuführen auf die Tatsache, daß bis heute noch nicht öffentlich bekanntgegeben worden ist, in welcher Weise sich das Reich an der Hilfsaktion zu beteiligen gedenkt. Unternehmer, Gewerbeinspektoren, Gemeindebehörden, ja selbst die höheren Regierungsstellen geben an, bis heute noch keine Mitteilung von der Reichsregierung erhalten zu haben über die Art und Weise, in der das Reich an der Unterstützungsaktion teilnimmt. Material als Beweis für die Wahrheit dieser Angaben beizufügen, unterlassen wir. Wir bitten aber doch, dem unterzeichneten Vorstand mitteilen zu wollen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Grundsätzen die Reichshilfe für die arbeitslosen Textilarbeiter in Wirksamkeit tritt und wann eine Anweisung an die nachgeordneten Stellen erfolgen wird.“

Hochachtungsvoll

Für den Deutschen Textilarbeiter-Verband:
Rößel.“

Am 23. September 1915 erhielt der Verbandsvorstand folgende Antwort:

„Reichsamt des Innern
II. 5724.

Berlin W. 8, Wilhelmstr. 74, 23. September 1915.

Auf die Eingabe vom 18. September 1915. — R. R. — Das Reich wird sich mit den für Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Mitteln auch an der Unterstützung erwerbsloser Textilarbeiter beteiligen. Die Verwendung dieser Arbeiter zieht sich ohne weiteres in den Rahmen der von den Kommunen eingerichteten und noch einzurichtenden kommunalen Erwerbslosenfürsorge ein. Die Gemeinden sind in der Lage, in geordnetem Wege (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914, Seite 620) Beihilfen der Reichs- und der Landesregierungen zu erlangen. Besondere Bestimmungen für Textilarbeiter sind bis auf weiteres nicht in Aussicht genommen. Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung der Verhältnisse im Reichsamt des Innern sorgfältige Beachtung finden.

S. A.: Dr. Caspar.

An den Deutschen Textilarbeiterverband in Berlin.“

Es kann weiter mitgeteilt werden, daß die Reichsregierung, wie auf einzelstaatlichen Konferenzen dargelegt wurde, sich in höherem Maße an der Unterstützungsaktion für die Textilarbeiter zu beteiligen gedenkt, als das Schreiben der Regierung erkennen läßt. Diese Tatsache ist nicht etwa das Resultat von Bemühungen einer einzelnen, der Textilindustrie und ihren Berufsorganisationen nicht angehörigen Persönlichkeit, sondern das Resultat einer langen gemeinsamen Tätigkeit öffentlicher und beruflicher Korporationen, einschließlich der Gewerkschaften, um die Reichsregierung von der Notwendigkeit höherer Aufwendungen zu überzeugen.

Baumwolle — ein wichtiger politischer Faktor.

Die Baumwollfaser, die seit mehr denn einem Jahrhundert ein höchwichtiger volkswirtschaftlicher Faktor ist, ist in diesem Kriege zu einem außerordentlich wichtigen politischen Faktor geworden. Augenblicklich dreht sich die Politik mehrerer Großstaaten um diese wichtige Pflanzensfaser. Hauptbeteiligte dieser Großstaaten sind England und die Vereinigten Staaten von Amerika. Den Anstoß dazu, daß

die Baumwollfaser zu einem politischen Faktor von so außerordentlicher Bedeutung wurde, gab England, indem es wichtige internationale Rechte zum Schutze des Seehandels im Kriege kurzerhand auslöschte. Nach der Londoner Deklaration des Seebeutewesens steht Baumwolle auf der Liste der Produkte, welche nicht als Kriegskonterbande behandelt werden dürfen, an erster Stelle. Das hat seine Ursache ohne Zweifel darin, daß England unter denjenigen Ländern, die keine Baumwollfaser erzeugen, dasjenige Land ist, welches die meiste Baumwolle verarbeitet und welches daher ein Lebensinteresse daran haben mußte, die Zufuhr dieses wichtigen Rohstoffes nicht gestört zu sehen. In Großbritannien sind rund 55 Millionen Spinnspindeln für die Verspinnung von Baumwolle installiert, die jährlich etwa 3½—4 Millionen Ballen Baumwolle zu Garn verarbeiten. Solange also England die Londoner Deklaration über Seebeute zur Sicherung der Interessen der eigenen Baumwollindustrie benötigte, bestand diese Deklaration zu Recht. Anders wurde es, als England sah, daß es den Endzweck seiner Einkreisungspolitik, die Vernichtung des industriellen und handelspolitischen Lebens Deutschlands, mit Waffengewalt nicht erreichen werde und deshalb den Handelskrieg gegen Deutschland mit zu Hilfe nahm. Welche Wichtigkeit die große Mehrheit des englischen Volkes diesem Handelskriege beimaß, konnte man ersehen aus der Proklamations der englischen Gewerkschaften, die ihren Mitgliedern zur Pflicht machten, die Regierung ihres Landes in dem gegen die deutsche Industrie gerichteten Handelskriege auf tatkraftigste zu unterstützen. Zuerst hoffte man in den Kreisen der Herrschenden Englands das Ziel, Deutschland klein zu bekommen, durch Absperrung der Lebensmittelfuhr zu erreichen. Wir sahen daher, daß in den ersten Monaten des Krieges dem Transport von Baumwolle aus Amerika nach Deutschland von England aus keine so erhebliche Schwierigkeiten gemacht wurden wie jetzt. Es war zu einem förmlichen Abkommen in dieser Frage gekommen. 50 000 Ballen Baumwolle sollten monatlich nach Deutschland hereinkommen, wenn ihr Transport auf amerikanischen Schiffen erfolge. Einige Monate ging es so; 242 000 Ballen haben wir bekommen. Es scheint indessen, daß auch hier schon politische Gründe auf der Seite Englands mitwirkten, wenn es dem Baumwolltransport nach Deutschland zunächst nicht größere Schwierigkeiten machte. Die Baumwollernte Amerikas war nämlich im vorigen Jahre ungewöhnlich gut. Die Farmer erstickten geradezu in Baumwolle, während der Ausbruch des Krieges natürlich schon an sich eine erhebliche Störung in das Baumwollgeschäft brachte. Eine sofortige Unterbindung des Baumwolltransports nach Deutschland würde in den amerikanischen Baumwollstaaten einen Unwillen erzeugt haben, der Englands Politik gefährlich werden konnte. Daher ließ England zunächst gewähren, in der Hoffnung, Marschall Sunger werde Deutschland schon auf die Knie zwingen.

Als aber diese Aussicht schwand, zerriß England die Deklaration und hinderte Amerika, Baumwolle an die europäischen Zentralmächte zu liefern. Ja, auch die Schweiz und die skandinavischen Staaten, sie alle kamen mit der Rohstoffversorgung ihrer Baumwollindustrie in arge Schwierigkeiten.

Die amerikanischen Farmer protestierten wohl. Amerika sandte auch so etwas wie eine Protestnote an die englische Regierung. Aber England gab monatelang keine Antwort, beschloß vielmehr am 22. August d. J., daß nunmehr Baumwolle Kriegskonterbande sei.

Um nun den Sturm zu beschwören, den dieser Beschluß bei den Baumwollpflanzern Amerikas entfesseln würde, verbreitete man von England aus die Meldung, die englische Regierung hege die Absicht, den amerikanischen Baumwollpflanzern das Quantum Baumwolle abzukaufen, was sonst Deutschland und Oesterreich-Ungarn verbraucht hätten. Es mag dahingestellt bleiben, ob hinter dieser Meldung jemals ein ernster Wille bestanden hat. Tatsache ist — und als solche wird sie auch von den amerikanischen Baumwollpflanzern erkannt und gewertet —, daß es sich bei einem solchen Ankauf praktisch nur um eine Verleihung von Baumwolle handelt. Denn dieser von der englischen Regierung angelegte Ankauf von Baumwolle bleibt als Teil des Baumwollweltbestandes bestehen und drückt auf die Preise. Nur wenn die verkaufte Baumwolle verarbeitet wird, dann dient der Kauf den Interessen des Baumwollfarmers.

Und hier haben nun die Interessenten der deutschen Baumwollindustrie eingeseht. Vor kurzem ist in Bremen eine besondere Firma, die Bremer Baumwoll-Import-Gesellschaft 1915 m. b. G. gegründet worden. Diese Gesellschaft hat der englischen Regierung und der englischen Baumwollindustrie einen schweren Schlag

bersteht. Die Gesellschaft hat den Zweck, den Baumwollimport nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu zentralisieren. Sie hat zunächst für 500 Firmen eine Bestellung von 1 Million Ballen Baumwolle nach Amerika gerichtet, und zwar zu einem erheblich höheren Preisangebot, wie es wohl von England aus erfolgt wäre. Hätte die englische Regierung die Baumwolle gekauft, die in normaler Zeit von Deutschland und Oesterreich-Ungarn verarbeitet wird, so würde sie sicher nicht über den Preis hinausgegangen sein, der an den Baumwollbörsen notierte. Sie hätte vielleicht noch zu drücken versucht, schon deshalb, weil dadurch auch für die englische Baumwollindustrie günstige Einkaufspreise gebildet worden wären. Am 31. August d. J., als die Bestellung von 1 Million Ballen Baumwolle nach Amerika abging, notierte Baumwolle an der Börse zu New Orleans 9 Cents = 36 Pf. pro engl. Pfund. Die Bremer Baumwoll-Import-Gesellschaft gab für 1 Million Ballen ein Preisangebot von 15 Cents = 60 Pf. frei Bremen ab. Inzwischen hat sie ihr Gebot noch um 1 Cent erhöht. Diese große Kaufofferte hat natürlich in Amerika die Baumwollpflanze in Bewegung gebracht. Der Krieg hat ihnen schon schwere Verluste zugefügt. In den Kriegsmontaten machten die Preise in New York für Baumwolle am Ort folgende Kurve durch:

30. Juli 1914: 12,50, 18. November 1914: 7,50, 2. Januar 1915: 7,90, 31. August 1915: 9,85, 15. September 1915: 10,75, 23. September 1915: 11,35, 28. September 1915: 12,40.

Das Angebot der Importgesellschaft hat also schon zu einem Anziehen der Preise um 10 Pfennig pro Pfund geführt. Es ist leicht begreiflich, daß sich die amerikanischen Pflanzer dieses Geschäft nicht verderben lassen wollen. Die Offerte der Bremer Import-Gesellschaft hat ihnen doch ein zu greifbares und gewinnbringendes Resultat vordemonstriert. Kein Wunder deshalb, daß nun die Farmer weit energischer verlangen, die Regierung in Washington solle nun endlich das englische Hindernis für den amerikanischen Baumwollhandel beseitigen. Die neue Baumwollernie in Amerika wird über 12 Millionen Ballen betragen. 5,3 Millionen Ballen sind noch aus voriger Ernte vorhanden. Das ist etwa soviel, wie die amerikanischen Spinnereien verbrauchen. Es ist demnach die ganze diesjährige Ernte auf den Absatz durch den Export angewiesen. Man muß daher sagen, daß die Operation der Bremer Baumwoll-Import-Gesellschaft sehr geschickt eingeleitet worden ist und für die englische Politik eine harte Nuß darstellt. Gleichviel, wie die Sache endet: England zieht auch hier den kürzeren. Gibt es dem Drängen Amerikas, den Baumwollhandel wieder freizugeben, nicht nach, dann wird jetzt die Mißstimmung in Amerika gegen England eine Zunahme erfahren, die ihm, das sich nur noch auf Amerika stützen kann, leicht die letzte Stütze unbrauchbar machen kann. Wählt England den anderen Weg, kauft es wirklich die 3 Millionen Ballen Baumwolle auf, die sonst von den europäischen Zentralmächten verarbeitet werden, dann muß es den Preis zahlen, den ihm die Bremer Baumwoll-Import-Gesellschaft in Form ihrer Kaufofferten vorschreibt. Schon bei dem jetzigen Preise von rund 50 Pf. pro engl. Pfund (so New York würde England 750.000.000 Mark. auswenden müssen). Dazu kommt aber als Hauptfache, daß dann auch die englische Baumwollindustrie ihr Rohmaterial erheblich teurer bezahlen müßte. Und schließlich würde England mit dem Kauf der 3 Millionen Ballen den Grund der Mißstimmung in Amerika noch gar nicht aus der Welt geschafft haben. Denn wenn Amerika 12 Millionen Ballen Baumwolle für den Export zur Verfügung hat, dann bleiben immer noch mehrere Millionen Ballen übrig, die nicht abgesetzt werden können.

Laut der amerikanischen Handelsstatistik betrug die Ausfuhr von Baumwolle in den ersten zehn Monaten des Kriegsjahres und im Vorjahre folgende Ballenzahl:

	1914/15
nach Großbritannien	3 593 612
" Frankreich	611 480
" Rußland	59 200
" dem übrigen Europa ohne die Zentralmächte	2 763 111
Zusammen	7 027 403

Selbst wenn also England die 3 Millionen Ballen kauft, die sonst die europäischen Zentralmächte verbrauchten, so blieben immer noch 2 Millionen Ballen übrig, auf welche von deutschen Interessenten Kaufofferten gemacht werden könnten. Es ist aber auch kaum anzunehmen, daß sich die amerikanischen Farmer, trotz einer solchen Kaufaktion Englands, an die wir, offen gesagt, nicht glauben, beruhigen werden. Denn die Aufstapelung der Baumwolle durch die englische Regierung bedroht die amerikanische Baumwollproduktion mit schweren Verlusten. Die Kaufofferte der Bremer Import-Gesellschaft verursachte eine Steigerung der Preise, die sich schon bei einer Erhöhung um 1 1/2 Cents in der Summe von 120 Millionen Dollar Wertsteigerung für die gesamte Baumwollernie ausdrückte. Eine Aufstapelung von 3 Millionen Ballen Baumwolle kann mit hoher Wahrscheinlichkeit bewirken, daß der Preis der Baumwolle wieder auf 7—7 1/2 Cents herunterfällt, wie das im November vorigen Jahres der Fall war. Dann würde anstatt einer Werterhöhung von 120 Millionen Dollar gegen jetzt eine Wertverminderung von 250 Millionen Dollar oder einer Milliarde Mark eintreten.

Man sieht, hier handelt es sich um ein Wertobjekt von so ungeheurem Umfang, daß man es schon verstehen kann, wenn die Interessenten dafür in Amerika verlangen, politische Maßnahmen zu ergreifen, um den englischen Störenfried unschädlich zu machen. Die Baumwolle steht also augenblicklich im Mittelpunkt der Politik zwischen England und Amerika, und Deutschland befindet sich in der Rolle des Zuschauers, der schmunzelt, beim Anblick der Bemühungen jener, die das Wirrnis beseitigen möchten, vor das sie durch den Zuschauer gestellt wurden. Wenn Amerika will, wird England nachgeben müssen, denn es hat jetzt zusammen mit Frankreich eine Anleihe dort aufnehmen müssen und ist auch mit den Kriegslieferungen in der Hand Amerikas. Es kommt also ganz auf die amerikanische Regierung an, welche Lösung diese Frage finden wird. Die nächste Zeit muß ja diese Lösung bringen. Das, was England erreichen will durch die Abperrung der Zufuhr von Baumwolle nach Deutschland, das erreicht

es nicht. England hofft, die Heeresleitung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns entscheidend zu schädigen, wenn es die Zufuhr von Baumwolle hindert. Da hätte es bedeutend früher aufstehen müssen. Die Heeresleitungen der genannten Staaten sind für die Dauer dieses Krieges reichlich versorgt. Je früher England zu dieser Erkenntnis kommt, umso mehr wird es sich und seine eigene Volkswirtschaft vor noch schwererem Schaden bewahren, wie der ist, den es bisher schon erlitten hat. Es wäre die größte Wohlthat, die jemals der Menschheit erwiesen worden ist, wenn die Baumwolle, als politischer Faktor, England zu dieser Erkenntnis führen und die Menschheit von dem furchtbaren Uebel des Weltkrieges erlösen würde.

Auwälzungen in der Uniformierung des Militärs.

Was im Frieden nie recht zu einer Entscheidung reifen wollte, nämlich die Vereinfachung der Uniform für die Soldaten, das hat der Krieg in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Reife gebracht. Unsere Soldaten werden zukünftig auch im Frieden, den wir ihnen so bald wie möglich gönnen, feldgraue Uniformen tragen. Da die Bekleidungsfrage des Militärs eine Frage großen Interesses der Textilindustrie ist, sei im nachstehenden wiedergegeben, was über die Veränderung der Uniformen bekannt gegeben wurde.

Die Militärverwaltung hatte am 2. Oktober den Vertretern der Presse die neuen Uniformen an Mannschaften aller Truppengattungen vorgeführt. Soweit man aus den Berichten der Pressevertreter entnehmen kann, sollen Wirtschaftlichkeit und praktische Rücksichten die Berater bei der Auswahl der neuen Uniformen gewesen sein. Die Vielartigkeit der Uniformen fällt weg. Der Mantel, die Bluse, der Friedensrock, Hose, Halsbinde und Mütze werden künftig feldgrau sein. Es wird, wie die „Kölnische Volkszeitung“ berichtet, nur eine Mantelart, nur eine Art Bluse als Kriegsbekleidung für alle Waffen, nur eine Halsbinde, nur eine Art Infanterie- und Kavalleriestiefel geben, nur eine Art Koppel und Koppelschloß, nur eine schwarze Farbe für alles Leder- und Schuhzeug. Die besonderen Uniformen für Maschinengewehrteilungen und Stabsordonnanzen werden verschwinden.

Der künftige Ausgehrock unseres Soldaten wird der bisherige Waffenrock mit den allbekanntesten farbigen Besätzen bleiben, aber er wird von feldgrauem Grundtuch sein. Selbst die Jäger tragen statt des dunkelgrünen Grundtuches graugrünes, zu dem die hellgrünen statt der roten Besätze gut passen. Das weiße Koller der Kürassiere und der bunte Attila der Husaren sind gleichfalls einem feldgrauen Waffenrock und Attila gewichen. Der Jäger zu Pferd bleibt graugrün. Nur für einzelne besondere Gelegenheiten werden einige Gala- und Paradestücke noch zurückgehalten; so kann das Gardekorps für diesen Zweck die bisherige Uniform vollends auftragen.

Die Bluse ist künftig der Arbeits- und Kriegsrock des Soldaten. Sie ist für die ganze Armee einheitlich feldgrau, nur für Jäger und Jäger zu Pferde graugrün. Die Bluse soll bequem und weit sein, weil sie den Soldaten in der freien Bewegung nicht hemmen darf und ihm das Ueberziehen von vollener Unterkleidung ermöglichen soll. Die Bluse ist darum einfach und unscheinbar in der Aufmachung, aber bequem und praktisch. Das Unterscheidungszeichen für die Mannschaft nach der Art der Waffen- und Truppengattung sind künftig die Schulterklappen und bei der Kavallerie die Truppengattungsfarben.

- Hiernach wird die Schulterklappe fortan sein:
 Am Friedensrock:
 Für die gesamte Infanterie: Weiß; an der Bluse: Feldgrau mit weißem Vorstoß.
 Für die Jäger: Hellgrün.
 Für die Kavallerie:
 a) Kürassiere: Wie bisher im Frieden, also weiß mit Vorstoß in der Regimentsfarbe;
 b) Dragoner: Kornblumblau mit Vorstoß in der Regimentsfarbe;
 c) Husaren: Schnüre in den Regimentsfarben (bisheriger roter 3. Husar z. B. rot-weiß);
 d) Ulanen: Rot mit Vorstoß in der Regimentsfarbe (weißer Ulan z. B. rot mit weißem Vorstoß);
 e) Jäger z. Pf.: Wie bisher im Frieden, also hellgrün mit Vorstoß in der Regimentsfarbe.

- Für die Feldartillerie: Rot.
 Für die Fußartillerie: Goldgelb mit zwei gekreuzten Granaten.
 Für die Pioniere: Schwarz mit rotem Vorstoß.
 Für die Verkehrstruppen: Hellgrau.
 Für den Train: Kaliblu (statt hellblau, das zu feldgrau schlecht ansieht).

Bei der Infanterie und Feldartillerie sind dadurch an den Schulterklappen die Korpsfarben beseitigt. Die Infanterie führt sie fortan noch als Vorstoß um die Platte des Aufschlages. Die Feldartillerie hat in dem Rot der Schulterklappe ihre alte historische Farbe zurückerhalten.

Die Hose zeigte bisher alle Tuchfarben von weiß bis schwarz und von graugrün bis blau. In Zukunft trägt die ganze Armee nur noch graue und schwarze. Das Grau der Hosen aber ist eine Nuance dunkler, als die Farbe des Rocks. Der Mantel für die ganze Armee ist künftig einheitlich und grau, ein Mittelglied zwischen dem leichten Mantel der Fußtruppen und dem schwereren, langen Mantel der Kavallerie. Die feldgrauen Mäntel sind weit und praktisch gearbeitet. Ein wahres Labyrinth von Taschen stattet Rock und Mantel aus. Ein Kragen von abweichender grauer Farbe gibt der Uniform etwas besonders Kleidliches. Feldmütze und Schirmmütze sind künftig feldgrau, nur mit dem Unterschied, daß die Schirmmütze den Kürassieren, Husaren und Dragonern ihr Rot oder Blau oder Weiß im Bande läßt. Auch die Mannschaften der berittenen Waffen tragen fortan die Schirmmütze. Eine graue Halsbinde von verbessertem Schnitt erjekt bei der neuen Uniform Halsstud und schwarze Halsbinde. Die Stulpstiefel der Kürassiere, die braunen Stiefel der Jäger zu Pferde, der Husarenstiefel sind verschwunden; es gibt nur noch einen in Kavalleriestiefel, und das gesamte Schuhzeug wie das ganze Lederzeug ist schwarz. Es gibt nur noch einen einheitlichen Leibriemen. Wandfelle und Kartusche für Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Leibbinde der Ulanen sind abgeschafft. Alle auffallenden Abzeichen fallen bei der Feldbekleidung weg.

Fortan haben alle Regimenter — sofern sie nicht Namenszüge tragen — ihre Nummer auf den Schulterklappen. Auf dem Helmüberzug tragen künftig alle Truppen ihre Nummer, und zwar in grauer statt roter Farbe.

Sämtliche Helme haben eine abnehmbare Spitze, der Luchappa einen abnehmbaren Deckel erhalten, um auch an den Kopfbedeckungen des Feldanzuges alles Auffällige zu vermeiden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß für Beltbahn und Brotbeutel die graue Farbe schon kurz vor Ausbruch des Krieges genehmigt war und daß der Tornister ihnen hierin folgen soll.

Aus der Textilindustrie.

Die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums hat eine Verordnung erlassen über die Zubereitung und Verwendung des Wollertrages der Schaffur 1914/15. Nach dieser Verordnung muß die Wolle spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in einer von 20 namentlich aufgeführten Wollwäschereien abgeliefert sein. Das Verfäulen der Wolle ist nur nach Erlaubnis der Kriegsrohstoffabteilung des Kgl. Pr. Kriegsministeriums zulässig. Die Wolle darf nur veräußert werden an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft Berlin oder an Personen bzw. Firmen, die unmittelbar oder mittelbar an die genannte Aktiengesellschaft verkaufen. Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

Nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern fallen genähte Kleidungsstücke aus Webstoffen aller Art, insbesondere Frauenkleider, nicht unter das Ausfuhrverbot für Baumwoll- und Wollwaren. Verboten ist die Ausfuhr von Kleidungsstücken, die als Heeresausrüstungsstücke anzusehen sind.

Eine Kriegscommission zur Beschaffung neuer Spinnfasern ist auf Veranlassung des Kriegsministeriums gegründet worden. Sie hat ihre Geschäftsstelle in Garburg a. d. Elbe. Ihre Aufgabe ist, alle Inlandspinnanlagen, die für die Gewinnung von Spinnfasern in Betracht kommen, auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen. In Betracht kommen insbesondere die Ranken des wilden und angebauten Hopfens, der Ginster und die Brennnessel. Empfehlungswert wäre es auch, mit den vorhandenen Fasern Mischungsversuche anzustellen, um, wenn möglich, einen Spinnstoff zu gewinnen, der einen Ersatz für feinere Wollen bietet.

Zur Frage der Einführung deutscher Maß- und Gewichtsbezeichnungen in der Textilindustrie faßte der Sächsisch Handelskammertag den Beschluß, daß die Einführung metrisch-dezimaler Maß- und Gewichtsbezeichnungen im Garnhandel zweckmäßigerweise in Verbindung mit der Einführung des einheitlichen metrischen Systems zu erfolgen habe. Der Handelskammertag hält es angeht des Wirtschaftskrieges Englands gegen Deutschland für geboten, sich endlich von den englischen Geschäftsgepflogenheiten unabhängig zu machen. Es wurde vorgeschlagen, zunächst für den innerdeutschen Geschäftsverkehr die metrisch-dezimalen Maß- und Gewichtsbezeichnungen und die metrische Nummerierung im Garnhandel auf gesetzlichem Wege anzuordnen. Dasselbe Ziel verfolgt auch der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche.

Eine Neuregelung des Meldewesens über die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen in der Textilindustrie ist Ende September cr. vorgenommen worden. Die Neuregelung sieht 4 Meldescheine vor. Meldeschein 1 ist zu verwenden zur Notierung des Bestandes von Wolle und Wollgarnen, Meldeschein 2 für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und die verschiedenen Baumwollgarne, Meldeschein 3 für Bastfaserstoffe, deren Webgarne und Zwirne, und Meldeschein 4 für rohe unversponnene Bourettefäden und Garne daraus. In Verarbeitung begriffene Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldspflichtig: Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne. Die Meldung, die jeweils am 1. des Monats zu erfolgen hat, hat nur zu erfolgen, wenn die Gesamtvorräte einer meldspflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 Kilogramm.
2. Baumwolle oder Garnen, vorwiegend aus Baumwolle, 300 Kilogramm.
3. Bastfasern, a) 100 Kilogramm ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder b) 500 Kilogramm Faserstroh.
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 Kilogramm.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

Teuerungszuschläge verlangt zu wiederholtem Male die Vereinigung der Stückfärbereien ganz- und halbleidener Gewebe. Ab 1. November 1915 tritt folgende Erhöhung des Teuerungszuschlages ein:

Sämtliche Artikel der Gruppe Halbseide: schwarz: weitere 20 Proz. (insgesamt 40 Proz.), farbig: weitere 10 Proz. (insgesamt 30 Proz.).

Sämtliche Artikel der Gruppe Ganzseide: weitere 15 Proz. (insgesamt 35 Proz.).

Sämtliche Artikel der Gruppe stückerwertete Gewebe: weitere 30 Proz. (insgesamt 50 Proz.).

Als Grundlage dient die Preisliste vom 1. Oktober 1914. Die Vereinigung bindet sich an die Aufschläge für Halbseide und Ganzseide auf 3 Monate, für stückerwertete Gewebe auf einen Monat.

Die Stoffappretur-Vereinigung zeigt eine Erhöhung des Teuerungszuschlages um weitere 7 1/2 auf insgesamt 20 Proz. mit Wirkung ab 1. November an und hält sich an diesen Aufschlag gebunden für zwei Monate.

Die Sammetappretur-Vereinigung Krefeld zeigt ihren Kunden unter dem 20. d. M. an, daß sie sich durch die noch immer zunehmende Verteuerung der Rohmaterialien und die weitere Zuspitzung der Verhältnisse gezwungen sieht, die sämtlichen Positionen ihrer Preisliste um weitere 20 Proz. vom 1. Oktobert

1915 ab zu erhöhen. Diese Erhöhung findet in der Weise statt, daß am Schlusse der Rechnung ein Aufschlag von 30 Proz. zugeschlagen wird (ab Juni 1915 gültiger Zuschlag von 10 Proz. + 20 Proz. = 30 Proz.).

Für die Mitglieder des Verbandes deutscher Sammet- und Plüschfabrikanten bezieht sich die Vereinigung auf ihr Schreiben vom 19. August d. J.

Zwischen dem Verband der Seidenfärbereien und dem Verein deutscher Seidenweberereien ist es zu einem Konflikt ernster Art gekommen. Die Ursache dazu erhellt aus den nachstehend wiedergegebenen Schreiben.

Der Verband der Seidenfärbereien hat unter dem 13. September ein Rundschreiben an die Mitglieder des Vereins deutscher Seidenweberereien gerichtet, in welchem es u. a. heißt:

„Wir beziehen uns auf die Ihnen bekannte, der Geschäftsstelle des Vereins deutscher Seidenweberereien unterm 26 Juli d. J. unsererseits gemachte Mitteilung, wonach unsere Mitglieder für jeden einzelnen Kunden in den Monaten Juli, August, September insgesamt nur das Quantum ausfärben können, das der einzelne Kunde bei sämtlichen Mitgliedern unseres Verbandes in den Monaten April, Mai, Juni d. J. hat färben lassen.“

Wir benachrichtigen Sie nun, daß das Ihnen nach obiger Mitteilung zur Ausfärbung pro Juli, August, September zur Verfügung stehende Quantum in Seide- und Schappgefärbungen Schwarz und Farbig erschöpft ist; die Mitglieder unseres Verbandes sind von heute ab bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts nicht in der Lage, weitere Farbaufgaben in Seide- und Schappgefärbungen Schwarz und Farbig für Sie anzunehmen. Sollten Sie in dringenden Fällen Aufträge geben müssen, so können unsere Mitglieder dieselben zu dem vom Schiedsgericht festzusetzenden Preisen übernehmen und in die Farbenrechnung pro Oktober einstellen.“

Der Verein deutscher Seidenweberereien hat gegen diese nach seiner Auffassung unzulässige Verfügung des Verbandes der Seidenfärbereien Einspruch erhoben und vom Landgericht Krefeld eine einstweilige Verfügung erwirkt, die den Beschluß des Färberverbandes aufhob. Inzwischen hat der Färberverband den Tarif gekündigt und es scheint dieshalb zu neuen Auseinandersetzungen zu kommen. In nächster Nummer werden wir uns mit dem Wesen des Internationalen Färberverbandes beschäftigen.

Aus der internationalen Textilindustrie ist nach der C. L. Z. zu berichten: In der Textilindustrie der Vereinigten Staaten von Nordamerika bereiten sich weitere große Umwälzungen vor, die sich nicht auf das Wollen-, Baumwollen- und Seidengewerbe beschränken, sondern auch das Stickeriegewerbe betreffen. Man berichtet die Aufstellung zahlreicher neuer Stickeriemaschinen, die zum großen Teil aus der Schweiz bezogen werden sollen, in welchem letzteren Lande eine amerikanisch-schweizerische Maschinenbauanstalt in der Bildung begriffen ist. Japan plant die Anlage vieler neuer Wollfabriken; seine starken Wollimporte bestreiten dieses. Keinerlei Veränderung zum Besseren zeigt das Baumwollgewerbe Italiens, während die Berichte aus dem Wollen- und Seidengewerbe etwas befriedigender lauten. Die Lohnstreitigkeiten sollen durch Vermittlung der Regierung vorläufig beigelegt sein. Günstiger als bisher lauten die Berichte aus Spanien, wo sich durch den Krieg eine stärkere Wirkwarenindustrie zu entwickeln scheint. Die hohen Baumwollpreise sind für die Baumwollindustrie hinderlich. In der Schweiz bleibt die Mehrzahl der Wollweberereien für den Seeresbedarf beschäftigt, sonst ist der Geschäftsgang ziemlich befriedigend. Holland macht den Versuch, sich jetzt eine Leinenindustrie zu schaffen, da infolge des Krieges der ausländische Wettbewerb fehlt. In den skandinavischen Ländern arbeitet das Webstoffgewerbe zwar eingeschränkt, aber im ganzen nicht ungünstig.

Die Versorgung der Kriegerhinterbliebenen.

I.
Vierzehn Monate Weltkrieg! Für alle, die die welterschütternden Ereignisse der Gegenwart erlebt haben, verkörpert sich in diesen drei Worten alle Vorstellung von Menschen von Menschen verübten Greueln. Zahllos sind die Opfer, die der Krieg an Blut und Gut und auch an Menschenleben bisher schon erfordert hat. Viele, die hinausgezogen, begleitet von den Segenswünschen ihrer Angehörigen, liegen irgendwo im Feindesland beerdigt. Frauen wurden zu Witwen, Kinder zu Waisen. Viele Mütter, die ihre blühenden Söhne hergeben mußten, sind durch den Verlust des Sohnes ihrer einzigen Stütze beraubt worden. Und noch immer ist das Ende dieses schrecklichen Krieges nicht abzusehen. Weiter wird die Zahl derer wachsen, denen der Krieg den Ernährer raubt.

Die rauhe Wirklichkeit greift gebieterisch auch in den schmerzlichsten Nummer der Frauen des arbeitenden Volkes hinein. Die Sorge um die Existenz drängt das schwerste Leid etwas zurück. Die Frage, wer sorgt für mich und die Kinder, wer unterstützt die Eltern, wird für alle, denen der unerbittliche Krieg den schwersten Verlust brachte, zu einer brennenden. Es wird deshalb für alle unsere Leserinnen, deren Angehörige Kriegsdienste leisten, von Interesse sein zu wissen, in welcher Weise die Versorgung der Hinterbliebenen gefallener Krieger durch Gesetz geregelt ist.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern wird

1. durch das Militärhinterbliebenengesetz vom Jahre 1907,
2. durch die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewährleistet.

Anspruch auf Kriegsverfürsorgung haben die Witwen und die ehelichen oder legitimierten unehelichen Kinder des Kriegsteilnehmers auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes. Es wird kein Unterschied darin gemacht, ob der Kriegsteilnehmer zum eigentlichen Feldheer, zu der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten freiwilligen Krankenpflege, zur Marine, zur Schutztruppe oder zu den militärischen Fliegerabteilungen gehört. Für die Hinterbliebenen der Krieger aus den genannten Seeresteilen muß die Versorgung gewährt werden. Werden Angehörige des aktiven Seeres während des Krieges im Zulaufe verwendet, etwa als Besatzungs- oder Armierungsstruppen, und sie sterben innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Krieges infolge des Dienstes, so kann auch in diesen Fällen die Kriegs-

versorgung gewährt werden. Ebenfalls kann die Versorgung gewährt werden, wenn der Krieger auf Befehl einem ausländischen Heere oder einer ausländischen Marine zugeteilt war und in Ausübung dieses Dienstes, also auch infolge der Teilnahme am Kriege, ein Jahr nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatz gestorben ist.

Es erhalten also Kriegsverfürsorgung diejenigen Witwen und Waisen, deren Ernährer entweder im Kriege selbst gefallen oder an den Folgen einer Kriegsverwundung früher oder später gestorben ist. Der Anspruch auf die Kriegsverfürsorgung bleibt zurecht bestehen, wenn der Ernährer infolge einer Kriegsdienstbeschädigung — Krankheit durch Kriegsbeschädigung — innerhalb 10 Jahren nach Beendigung des Krieges stirbt. Dadurch ist die Kriegshinterbliebenenversicherung nicht nur gegenwärtig für die Familien der Gefallenen überaus wichtig, sie behält noch auf Jahre hinaus nach dem Kriege eine große Bedeutung.

Die Höhe der Kriegsverfürsorgung der Hinterbliebenen richtet sich nach dem Dienstverdienst bei Personen, die als Seeresbeamte am Kriege teilgenommen haben und nach dem militärischen Dienstgrade, in dem der Verstorbene zuletzt vor seinem Tode gestanden hat. Da Seeresbeamte nicht allgemein den Greisen der Arbeiterklasse entnommen zu werden pflegen, kommt für unsere Leserinnen nur die Berechnung nach dem Dienstgrad in Betracht. Nach dieser Berechnung beträgt das Kriegswitwengeld jährlich:

1. Für die Witwe eines Gemeinen oder eines Angehörigen des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege 400 Mk.
2. Für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit 1200 Mk. oder weniger pensionsfähigem Einkommen 500 Mk.
3. Für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Einkommen von mehr als 1200 Mk. 600 Mk.

Dies nach dem Dienstgrad der Krieger einheitlich geregelte Kriegswitwengeld wird ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Witwe — auf Vermögen oder Verdienst — ausbezahlt, und zwar entweder bis zur Wiederverheiratung der Witwe oder bis zu ihrem Tode.

Ebenfalls einheitlich geregelt ist das Kriegswaisengeld, es besteht jedoch bei diesem kein Unterschied nach dem Dienstgrade des Vaters.

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich:

- Für jedes vaterlose Kind 168 Mk., für jedes elternlose Kind 240 Mk. Es wird für die ehelichen und die legitimierten unehelichen Kinder gewährt. Die Zahlung erfolgt neben dem Witwengeld und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Falle der Verheiratung oder des Todes der Witwe erlischt die Versorgung vor dieser Zeit. Für nachgeborene Waisen beginnt die Zahlung des Waisengeldes mit dem Tage ihrer Geburt. Hinterläßt z. B. ein Krieger eine Witwe mit 2 Kindern, so würde diese erhalten: das Witwengeld = 400 Mk., zweimal 168 = 336 Mk. Waisengeld, zusammen 736 Mk. Kriegsverfürsorgung.

Hinterläßt der Krieger Doppelwaisen, so erhält jedes Kind pro Jahr 240 Mk. Waisengeld.

Die Anträge auf Hinterbliebenenversorgung sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes zu richten. Beizufügen sind dem Antrage:

1. Die Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers,
2. Geburtsurkunde der Eheleute,
3. Heiratsurkunde,
4. Amtliche Bescheinigung darüber, daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden war.

An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgefürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschriebener enthalten.

Stirbt ein Krieger innerhalb zehn Jahren in der Heimat, so genügt die Sterbeurkunde des Kriegsinvaliden vom Standesamt. Sind die Hinterbliebenenbezüge von der zuständigen Behörde festgesetzt, so erhält die Witwe mit dem Bescheid zugleich die Anweisung, welche Kasse die Auszahlung übernimmt. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. Die aus Mitteln des Reiches und der Gemeinde an die Kriegerfrau gezahlte Kriegsunterstützung muß solange in vollem Umfang weitergezahlt werden, bis ihr als Kriegerwitwe die Rente tatsächlich gezahlt wird. Davon kann aber nur abgezogen werden, was an Reichsunterstützung über drei Monate hinaus gezahlt wurde.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Hinterbliebenenversorgung auf Antrag auch Witwenbeihilfen gewähren. Die Voraussetzungen sind: wenn der Tod des Kriegsteilnehmers erst nach Ablauf der oben angegebenen vorgesehenen Fristen eingetreten ist; wenn sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Kriegsbeschädigung und Tod nicht überzeugend klar nachweisen läßt, wenn die Witwe bedürftig ist, oder wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer infolge einer Kriegsbeschädigung rentenberechtigt war. In solchen Fällen setzt die Militärverwaltungsbehörde die Höhe der Witwenbeihilfe fest. Die Bemessung derselben erfolgt dann in der Weise, daß die möglichen Einkünfte der Witwe aus Vermögen oder Arbeitsverdienst mit der Beihilfe zusammen den Betrag des Kriegswitwengeldes ausmachen, den die Witwe erhalten haben würde, wenn ihr Mann im Felde gefallen wäre.

Weiter sieht die Kriegsverfürsorgung noch Kriegselterngeld vor. Es können Verwandte in aufsteigender Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) für die Dauer der Bedürftigkeit Kriegselterngeld erhalten. Jedoch nur dann, wenn der Verstorbene den Lebensunterhalt der Antragsteller vor seinem Eintritt in das Feldheer oder nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ganz oder überwiegend bestritten hat. Der Antrag wird bei der Behörde, wie oben angegeben, gestellt. Dem Antrag beizufügen ist: Die Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers, eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad zum Kriegsteilnehmer und ein Bericht der Ortsbehörde über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen mit Angabe seines steuerpflichtigen Einkommens, ob, seit wann und in welcher Weise, mit welchem Betrage und bis zu welchem Zeitpunkt der Verstor-

bene den Lebensunterhalt seiner Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat, und ob und mit welchem Betrage diese Verwandten der Fürsorge des Reiches bedürfen. Die Höhe dieser Bezüge setzt dann ebenfalls die Militärbehörde fest. Das Kriegselterngeld kann höchstens jährlich betragen für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter je 50 Mk. Das Kriegselterngeld erlischt bei eintretender Besserung der Verhältnisse oder mit Ablauf des Monats, in dem der Empfangsberechtigte stirbt. Es darf aber auch dann beantragt werden, wenn die Frau oder Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt sind. Besonders zu beachten ist, daß Kriegswitwen- und Waisengeld ausbezahlt werden muß, Witwenbeihilfe und Elterngeld aber nur unter gewissen Voraussetzungen ausbezahlt werden kann.

Martha Soppe.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1913.

II. Die Unfallversicherung.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung kommen als Versicherungsträger in Frage die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, ferner die staatlichen, kommunalen und provincialen Behörden für Verkehr und Bauausführungen sowie 14 Zweiganstalten von Berufsgenossenschaften, von denen 13 den Baugewerksberufsgenossenschaften und eine der Seebewerksberufsgenossenschaft angegliedert sind.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden seit 1912 um zwei vermehrt, ihre Zahl beträgt nunmehr 68. Es wurden neu gebildet eine Detailhandelsberufsgenossenschaft und eine Versicherungsverwaltungsgenossenschaft für Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer. Die gewerbliche Unfallversicherung umfaßte 828 335 Betriebe (1912: 762 603) mit durchschnittlich 10 630 437 Personen (10 178 577) oder 9 476 233 Vollarbeitern (9 011 570). Die Aufsicht über die Versicherung unterstellten Betriebe wird von 386 technischen Beamten ausgeübt.

Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen 49 Genossenschaften. Die tatsächliche Zahl der versicherten Betriebe und die der Versicherten wird nicht festgestellt. Es soll für die landwirtschaftlichen Genossenschaften schwierig sein, diese Zahlen zu ermitteln. Bei den Angaben über die Betriebe und Personen wird zurückgegriffen auf die Ergebnisse der Betriebsstatistik 1907. Für 1913 wird die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe auf 5 485 800 und die der versicherten Personen auf 17 403 000 festgesetzt. Gegenüber der hohen Zahl der Betriebe ist die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten außerordentlich gering, sie beträgt nur 63.

Von den Reichs-, Staats- sowie gemeindlichen Ausführungsbehörden werden für 1913 1 071 054 versicherte Personen (1 032 028) oder 854 501 Vollarbeiter (799 247) nachgewiesen. Von den 14 Zweiganstalten liegen Angaben über die Zahl der Versicherten nicht vor, sondern nur solche über Vollarbeiter. Jedoch sind auch diese Angaben unvollständig, da Bauarbeiten, die einzeln genommen weniger als 6 Tage in Anspruch nehmen, bei der Berechnung der Vollarbeiter nicht zum Anschlag kommen. Soweit Angaben gemacht wurden, bezifferte sich die Zahl der Vollarbeiter bei den 14 Zweiganstalten auf 60 258.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zirka 3,3 Millionen Versicherte als doppelt gezählt erscheinen, dürfte die Gesamtzahl der im Jahre 1913 gegen Unfall versicherten Personen rund 26 Millionen betragen.

Die zusammenfassende Darstellung der Rechnungsergebnisse aller Träger der Unfallversicherung läßt erst mit erschreckender Deutlichkeit erkennen, welch große Opfer an Leben und Gesundheit alljährlich das werktätige Volk im Dienst der Arbeit zu bringen hat. Es kamen 1913 insgesamt 789 373 Unfälle (742 422) zur Anmeldung, und zwar bei den gewerblichen Versicherungsträgern 581 211, bei den landwirtschaftlichen 139 487, bei den Ausführungsbehörden 66 163 und bei den Zweiganstalten 2512. Auf je 1000 Versicherte kamen 1913 27,04 gemeldete Unfälle gegen 26,04 im Vorjahre. Die amtliche Statistik bemerkt zu diesen Zahlen, daß sie im allgemeinen noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da ein Teil Unfälle — der bei den einzelnen Berufsgenossenschaften bald größer bald kleiner sein dürfte — trotz der gesetzlichen Meldepflicht nicht zur Anmeldung kommt.

Die Unfallschwere und die Unfallfolgen sind nur zu erkennen auf Grund der von den Versicherungsträgern gemachten Angaben über die im Laufe des Jahres erstmalig eingetretene Unfälle. Es handelt sich hierbei um alle Unfälle, die erstere Folgen nach sich zogen, die entweder einen tödlichen Ausgang nahmen oder mindestens einen über 13 Wochen hinausgehenden Heilungsprozeß erforderten. Es kamen 1913 insgesamt 139 633 Unfälle (137 089) zur erstmaligen Entschädigung, es entfielen demnach auf je 100 gemeldete Unfälle 17,69 (18,47) entzündigte. Unter den Verletzten waren 114 237 männliche und 20 226 weibliche erwachsene Personen, ferner fielen den Unfällen zum Opfer 5170 jugendliche Personen (unter 16 Jahren), darunter 850 weibliche. Von den entzündigten Unfällen kommen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 74 978 (74 488), auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 58 251 (56 445), auf die Ausführungsbehörden 5529 (4994) und auf die Zweiganstalten 875 (1162).

Von den 139 633 Unfällen nahmen 10 293 (10 300) einen tödlichen Ausgang, 868 (909) zogen eine dauernde völlige und 45 751 (46 290) eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit nach sich. Bei 82 721 (79 590) Unfällen trat nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit ein. Die 10 293 tödlich verunglückten Personen hinterließen insgesamt 20 608 Angehörige, für die sie zu sorgen hatten, und zwar 6503 Witwen (Witwer), 13 699 Kinder oder Enkel und 406 Eltern oder sonstige Verwandte aufsteigender Linie.

Die an erwerbsunfähig Verletzte gezahlten Entschädigungen betragen 137 066 613 Mk., davon kommen 11 815 132 Mk. auf Heilbehandlung. Als Entschädigungen für tödlich Verletzte wurden 38 284 153 Mk. verausgabt. Im Durchschnitt entfiel auf jeden im Jahre 1913 entzündigten Verletzten eine Entschädigungssumme von 173,53 Mk. Den höchsten durchschnittlichen Entschädigungssatz weisen die Ausführungsbehörden mit 256,90 Mk. und den niedrigsten Satz die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 80,21 Mk. auf. Von den weiteren Ausgaben der Unfallversicherung wären noch hervorzuheben die Kosten für Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen im Betrage von 6 212 062 Mk.,

eine Ausgabe von 2 739 875 Mf. für Unfallverhütung, 1 502 884 Mf. Kosten für Rechtsprechung und 20 035 285 Mf. Ausgaben für die Verwaltung.

Die Gesamtausgaben für die Unfallversicherung betragen 1 913 228 155 121 Mf. (225 211 461 Mf.). Das Gesamtvermögen beziffert sich auf 596 374 988 Mf., davon befinden sich 361 373 805 Mf. in den Reservefonds.

Aus der Bewegung in der Textilindustrie. Ausland.

Italien. Der Streik der Textilarbeiter, den wir schon in voriger Nummer meldeten, ist zu Ende. Die Fabrikantenverbände und der Textilarbeiterverband, vertreten durch die Mailänder Gewerkschaftskammer, schlossen den Vertrag über die Wiederaufnahme der Arbeit ab.

Soziales.

Soziale Rechtsprechung. Haben verwundete erwerbsunfähige Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld? In Nr. 35 dieses Jahrganges bejahten wir die Frage an Hand einer Entscheidung des sächsischen Landesversicherungsamtes.

Vermischtes.

Die Verehrung der Kuh in Indien ist, wie so mancher uns ganz unverständlicher Brauch, ungeheuer ausgebreitet. So mußte König Georg V. den religiösen Bedenken seiner mohammedanischen Untertanen in Indien dahin Rechnung tragen, daß er den Tag seines Durbar entsprechend ihren Wünschen verschoob.

Berichte aus Fachkreisen.

Berlin. (Teuerungszulage in den Johannisthaler Flugzeugbetrieben.) Vor mehreren Wochen fand in Johannisthal eine Versammlung aller am dortigen Flugplatz beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen statt.

hin hat dann das Kriegsministerium sich zur Vermittlung bereit erklärt, und es fand im Gebäude des Kriegsministeriums am 16. September eine Verhandlung statt. Es haben an der Verhandlung teilgenommen: Mehrere Herren des Kriegsministeriums, die beteiligten Unternehmer, die Obleute der Arbeiterausschüsse der in Betracht kommenden Betriebe und eine Kommission als Vertretung der beteiligten Arbeiterverbände.

1. Alle Arbeiter, die einen Stundenverdienst von 1,10 Mf. und darüber haben, sollen von einer Teuerungszulage ausgeschlossen sein. 2. Alle männlichen Arbeiter bis zum 20. Lebensjahre werden ebenfalls von der Zulage ausgeschaltet.

3. Alle übrigen ledigen Männer und sämtliche Frauen ohne Rücksicht auf das Alter, erhalten eine Teuerungszulage von 5 Pf. pro Stunde bis zum Höchststundenverdienst von 1,10 Mf.

4. Alle übrigen verheirateten Arbeiter erhalten 10 Pf. Teuerungszulage für die Stunde, auch nur bis zum Höchstsatz von 1,10 Mf., unter den gleichen Gesichtspunkten wie im Absatz 3 festgelegt.

Als Grundlage für die Berechnung der Teuerungszulage gilt der in der Stunde erzielte Verdienst, gleichviel ob die Arbeit im Stundenlohn oder im Stücklohn ausgeführt wurde.

Hamburg. Mitglieder, die arbeitslos sind oder werden, möchten sich bei unserem Arbeitsnachweis, Hamburg, Wesenbinderhof 57, 4. Etage, Zimmer 49, Gewerkschaftshaus, sofort melden. Die angemeldeten Arbeitsstellen werden jeden Werktag, vormittags von 9 bis 11 Uhr, vergeben.

Hohenstein-Ernstthal. Trübe Kriegserinnerungen sind es für die hiesige Arbeitererschaft, die sie mit ihrem Antrage auf Gewährung von Teuerungszulagen gemacht hat. Die niedrigen Löhne für Heereslieferungen, ohne jedwede Entschädigung für Ueberstunden- und Nacharbeit, ferner die enormen Lebensmittelpreise und die in Aussicht stehende Arbeitslosigkeit veranlaßte die hiesige Ortsverwaltung mit dem Gauleiter Kollegen Sachse, eine Teuerungszulage von 3 Mf. für Verheiratete und 2 Mf. für Ledige pro Woche zu beantragen.

„An den Textilarbeiterverband, Filiale Hohenstein-Ernstthal, zu Händen Herrn Robert Wolf, hier, Ofstr. 47.“ Ihre gefl. Eingabe vom 22. Juni cr. hat dem hiesigen Fabrikantenverein vorgelegen; er hat den Inhalt erörtert und folgendes beschloffen:

Es ist dem Textilarbeiterverband, zu Händen Herrn Robert Wolf, mitzuteilen, daß es ganz ausgeschlossen ist, im allgemeinen Stellung zur Zahlung einer Teuerungszulage zu nehmen; da es, infolge der großen Läger, die sich in fast allen Betrieben angesammelt haben, gegenwärtig nur unter ganz schwierigen Verhältnissen möglich ist, überhaupt Arbeit für die Weber zu beschaffen.

Hohenstein-Ernstthal, den 3. Juli 1915. Der Fabrikantenverein der Textilindustrie für Hohenstein-Ernstthal und Umgegend. Robert Pfeifferkorn, zurzeit Vorsitzender.

„Auf ein gleiches Gesuch der Weberinnung waren es nicht mehr die vollgestopften Läger, sondern die in Aussicht stehende Stilllegung der Betriebe, die eine Teuerungszulage nicht gewähren ließen. Eine allgemeine Betriebsversammlung aller im Ort beschäftigten Textilarbeiter beschloß nun, den Filialvorsitzenden zu beauftragen, eine Vermittlung der Handelskammer Chemnitz und dem Stellvertretenden Generalkommando vom 19. Armeekorps zu übertragen. Beide Instanzen haben nun folgendes entschieden:

„Die Handelskammer. Chemnitz, den 22. September 1915. Ihre Eingabe vom 4. August d. J. hat den Gegenstand wiederholter Verhandlungen und eingehender Erörterungen gebildet, die erst jetzt zum Abschluß gelangt sind.“

„Auf ein gleiches Gesuch der Weberinnung waren es nicht mehr die vollgestopften Läger, sondern die in Aussicht stehende Stilllegung der Betriebe, die eine Teuerungszulage nicht gewähren ließen. Eine allgemeine Betriebsversammlung aller im Ort beschäftigten Textilarbeiter beschloß nun, den Filialvorsitzenden zu beauftragen, eine Vermittlung der Handelskammer Chemnitz und dem Stellvertretenden Generalkommando vom 19. Armeekorps zu übertragen. Beide Instanzen haben nun folgendes entschieden:

„Die Handelskammer. Chemnitz, den 22. September 1915. Ihre Eingabe vom 4. August d. J. hat den Gegenstand wiederholter Verhandlungen und eingehender Erörterungen gebildet, die erst jetzt zum Abschluß gelangt sind.“

„Auf ein gleiches Gesuch der Weberinnung waren es nicht mehr die vollgestopften Läger, sondern die in Aussicht stehende Stilllegung der Betriebe, die eine Teuerungszulage nicht gewähren ließen. Eine allgemeine Betriebsversammlung aller im Ort beschäftigten Textilarbeiter beschloß nun, den Filialvorsitzenden zu beauftragen, eine Vermittlung der Handelskammer Chemnitz und dem Stellvertretenden Generalkommando vom 19. Armeekorps zu übertragen. Beide Instanzen haben nun folgendes entschieden:

„Die Handelskammer. Chemnitz, den 22. September 1915. Ihre Eingabe vom 4. August d. J. hat den Gegenstand wiederholter Verhandlungen und eingehender Erörterungen gebildet, die erst jetzt zum Abschluß gelangt sind.“

„Auf ein gleiches Gesuch der Weberinnung waren es nicht mehr die vollgestopften Läger, sondern die in Aussicht stehende Stilllegung der Betriebe, die eine Teuerungszulage nicht gewähren ließen. Eine allgemeine Betriebsversammlung aller im Ort beschäftigten Textilarbeiter beschloß nun, den Filialvorsitzenden zu beauftragen, eine Vermittlung der Handelskammer Chemnitz und dem Stellvertretenden Generalkommando vom 19. Armeekorps zu übertragen. Beide Instanzen haben nun folgendes entschieden:

„Auf ein gleiches Gesuch der Weberinnung waren es nicht mehr die vollgestopften Läger, sondern die in Aussicht stehende Stilllegung der Betriebe, die eine Teuerungszulage nicht gewähren ließen. Eine allgemeine Betriebsversammlung aller im Ort beschäftigten Textilarbeiter beschloß nun, den Filialvorsitzenden zu beauftragen, eine Vermittlung der Handelskammer Chemnitz und dem Stellvertretenden Generalkommando vom 19. Armeekorps zu übertragen. Beide Instanzen haben nun folgendes entschieden:

allgemeinen Lahmlegung der Textilbetriebe keinesfalls erfolgen, wenn sie auch, wie die erste, versprochen worden war. Es sind und bleiben trübe Kriegserinnerungen, aber von unschätzbarem Werte für künftige Werbung neuer Verbandsmitglieder. Damit wird sich wohl diese Angelegenheit traurigen Angebens erledigt haben.

Sagan. Am Freitag, 1. Oktober, fand eine gutbesuchte Textilarbeiterversammlung im Gewerkschaftslokale statt. Zum ersten Punkt gab die Kollegin Kiewer als derzeitige Kassiererin den Kassenbericht. An Einnahmen sind zu verzeichnen 876,40 Mf., als Ausgabe 816,89 Mf., so daß ein Kassenbestand von 59,51 Mf. verbleibt. Die Richtigkeit der Abrechnung wurde bestätigt. Darauf hielt der Gauleiter, Kollege Otto Fritsch (Liegnik), einen sehr lehrreichen Vortrag über die gegenwärtige Lage in der Textilindustrie. Nach den Ausführungen des Redners ist in verschiedenen Orten Schließens der Arbeitszeit sehr eingeschränkt worden. Wenn auch die gezielte Arbeitszeit in der Woche fünf Tage, zusammen 50 Stunden, beträgt, so kommt es doch hauptsächlich in den Webereien vor, daß die Leute nur noch zwei Tage, wenn es gut geht vier Tage, aber selten fünf Tage in der Woche volle Beschäftigung haben, was auf den Mangel an Material zurückzuführen ist.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Sonntag, den 17. Oktober, ist der 42. Wochenbeitrag fällig.

Abrefferänderungen.

Gau 1. Bremen. Kollege Wanschura eingezogen. V. u. K.: Heinrich Meßner, Nachtigallstraße 25, II. Bureauezeit abends 6 1/2 bis 8 1/2 Uhr. Arbeitslosenkontrolle täglich vormittags 9 bis 10 1/2 Uhr.

Gau 2. Erfurt. K.: Gustav Rost, Gneisenaustr. 8, III. V. u. K.: Eugen Jägerskiöld, Kollwitzstr. 1.

Gau 3. GutsMuths. K.: Hans Weide 10.

Gau 4. Saan (Rhb.). V.: Hermann Ehlenbeck, Fichtenstr. 9. K.: Fr. Buchmüller, Düsseldorfstr. 68.

Gau 7. Jüßfen. K.: Emma Hack, Brunnengasse 17.

Gau 10. Hermisdorf. K.: Frau Franzen, Birchowstr. 17. (Kollege Franzen eingezogen.)

Gau 12. Blumenau (Schl.). Kollege Herrmann eingezogen. Alles an Frau Bertha Herrmann, Nieder-Wüstegiersdorf, Nr. Waldenburg (Schl.) Nr. 22.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder. Chemnitz. Ernst Peter, Spinner, 38 J., Darmweiterung. Frida Frenzel, Weberin, Nieder-Wieja, 24 J., Herzleiden.

Zeimhorst. Alois Janitz, 35 J., Gerhard Grahl, 41 J., Schwindsucht.

Elberfeld. Friedrich Strider, Wandwirker, 44 J.

Frankenberg. Heinrich Heibrich, Drucker, 56 J.

Rottbus. Werta Bräuer, Weberin, 60 J., Gehirnblutung.

Reichenbach i. B. Frida Hartzsch, Spinnereiarbeiterin, 33 J., Gehirntrampf.

Reichenbach i. Schl. Ernst Müller, 46 J., Lungenbluten.

Spremberg. Wilhelm Stroppa, 18 J., Elisabeth Heinze, 59 J.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Berlin. Adolf Deschler, Zeichner, 25 J.

Buchholz u. Umgeb. Paul Vanger, Füllweber, 30 J., Paul Höbler, Schmutzendreher, Annaberg, 30 J.

Chemnitz. Kurt Willy Claus, Spinner, 25 J., Paul Schmidt,

Redaktionsklub für die nächste Nummer Sonnabend, den 16. Oktober

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit dem Vernehmen Urtitel Hermann Krüger, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.